

## Cash-Management

Die finanzielle Führung der Luzerner Gemeinden leitet sich ab aus dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden des Kantons Luzern<sup>1</sup> sowie der zugehörigen Verordnung<sup>2</sup>. Für Anlagen des Gemeindevermögens gelten sinngemäss die Regelungen der bundesrechtlichen Vorschriften über die berufliche Vorsorge<sup>3</sup>.

Die finanzielle Führung der Stadt Luzern ist gemäss Art. 57 GO der Stadt Luzern im Rahmen der finanzpolitischen Ziele des Grossen Stadtrates, insbesondere betreffend Verschuldung, Steuerfuss und Selbstfinanzierung wahrzunehmen. Die finanzpolitischen Ziele des Grossen Stadtrates sowie die Leitlinien für die finanzpolitische Führung werden im jährlichen Gesamtplan abgebildet.

Die Gemeindeordnung legt in Art. 65 fest, dass die Finanzdirektion das Finanzvermögen der Stadt Luzern möglichst sicher, Gewinn bringend und realisierbar anzulegen hat. Die Gemeindeordnung gibt der Finanzdirektion auch die Kompetenz, die für die Finanzierung von Fehlbeträgen im städtischen Haushalt notwendigen Mittel zu beschaffen.

### Cash-Management umfasst

- Sicherung, Planung und Steuerung der Liquidität
- Bewirtschaftung des liquiden Finanzvermögens
- Beschaffung und Bewirtschaftung des Fremdkapitals
- Finanzielles Risiko-Management und Bilanzstruktur-Management

### Ihre Aufgaben erfüllt die Finanzverwaltung durch

- eine zielgerichtete Handlungsfähigkeit, d.h. durch Festlegung von Zielen (z. B. Risikobegrenzung und Ertragsoptimierung) und Grundsätzen (z. B. finanzielle Unabhängigkeit, Orientierung am Kerngeschäft, kein Risiko ohne Limit, Informationstransparenz, nur bewilligte Instrumente und Kontrahenten) für das Finanzmanagement,
- durch die klare Zuordnung von Aufgaben und Kompetenzen sowie
- durch die Definition von Strategien im Rahmen der Umsetzung der Ziele und Grundsätze.

<sup>1</sup> Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 (FHGG; SRL Nr. 160)

<sup>2</sup> Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 10. Januar 2017 (FHGV; SRL Nr. 161)

<sup>3</sup> Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV2; SRL Nr. 831.441.1)